

Satzung

zur

11. Änderung

des Bebauungsplanes

"Gewerbepark I"

der Stadt Mülheim-Kärlich

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 28.07.2015

Satzungsexemplar, Juli 2015

§ 1
Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landeswassergesetz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Stadtrat Mülheim-Kärlich am 23.07.2015 die 11. Änderung des Bebauungsplanes

"Gewerbepark I"

als **S a t z u n g**.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Änderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbepark I“.

Es werden sämtliche Grundstücke in den Fluren 5 und 6 der Gemarkung Mülheim betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

§ 4

Inhalt und Umfang

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Textziffer 1.9 „Neben- und Werbeanlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

1.9.1 Regelungen zu der Errichtung von Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

§§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 3 BauNVO gelten entsprechend.

Nebenanlagen sind so anzuordnen, dass eine sichtfreie Ein- und Ausfahrt der Grundstücke gewährleistet ist.

1.9.2 Regelungen zu der Errichtung von Werbeanlagen

1.9.2.1 Zulässige Höhe und Anordnung von Werbeanlagen jeglicher Art

- Im Bereich zwischen B9 und Industriestraße,
- auf den angrenzenden Grundstücken der Straße „In der Florinskaul“
- und auf den angrenzenden Grundstücken der „Fraunhofer-Straße“ (ehemals „Jahnstraße“)

sind Werbeanlagen bis max. 16 m Höhe - gemessen vom anschließenden Straßenniveau (Straßenoberkante) bis zur Oberkante der Werbeanlage - zulässig.

Im gesamten übrigen Geltungsbereich sind Werbeanlagen bis 25 m Höhe - gemessen vom anschließenden Straßenniveau (Straßenoberkante) bis zur Oberkante der Werbeanlage - zulässig.

Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze dürfen geschlossene Werbetafeln erst ab einer Höhe von 2 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, angebracht werden.

Als geschlossene Werbetafel ist jede (in ihrer gesamten Länge und Höhe durchgehend geschlossene) Werbeanlage zu verstehen, die mit sichtundurchlässigem Material gestaltet wird.

Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass eine sichtfreie Ein- und Ausfahrt der Grundstücke gewährleistet ist.

Hinweise:

1) Gem. § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 FStrG dürfen innerhalb der 40-m-Bauverbotszone zur Bundesautobahn (A 48) keine Werbeanlagen errichtet werden.

2) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Werbeanlagen innerhalb der 100-m-Baubeschränkungszone zur Bundesautobahn (A 48) der ausdrücklichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur.

1.9.2.2 Errichtung von Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen mit wechselnden, durchgehend bewegten oder blinkenden Werbebotschaften/ Bildern

- Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze,
- im 40-m-Bereich zur Bundesstraße B 9 und zur Autobahn A 48
- und im 40-m-Bereich zur Landesstraße L125 und L 126

sind

- Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen mit jeglicher Art von blinkenden oder durchgehend bewegten Werbebotschaften

sowie

- Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen mit jeglicher Art von bewegten Bildern, Filmen und Animationen

unzulässig.

Ausnahme:

Abweichend von Satz 1 sind Werbeanlagen und Licht-Werbeanlagen, bei denen ein Wechsel der Werbebotschaften/Bilder nicht häufiger als 60 Sekunden erfolgt, im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze und im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweise:

- 1) *Der Wechsel der Werbebotschaften hat ruhig und kontrastarm zu erfolgen. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Werbeanlagen z.B. hinsichtlich der Frequenz ihres Licht- oder Bildwechsels, ihrer Blendwirkung, ihrer Grellheit etc. keine aufdringliche Wirkung entfalten.*
- 2) *Textziffer 1.9.2.1 gilt für die Textziffer 1.9.2.2 entsprechend.*
- 3) *Eine Werbeanlage für Fremdwerbung (= keine Nebenanlage i.S.d. § 14 BauNVO) ist im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze unzulässig.*
- 4) *Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Werbeanlagen innerhalb der 100-m-Baubeschränkungszone zur Bundesautobahn (A 48) der ausdrücklichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur.*
- 5) *Der LBM Cochem-Koblenz weist darauf hin, dass die unter Tz. 1.9.2.2 genannten Werbeanlagen insbesondere von der B 9 aus nicht sichtbar sein sollten.
Einzelheiten hierzu sind mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen.*

1.9.2.3 Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel

Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel sind im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

§ 5

Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Ursprungsplanung (Textziffer 1.9 „Neben- und Werbeanlagen“) und der 9. Änderung (Textziffer 1.9 „Neben- und Werbeanlagen“) außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, 24.07.2015

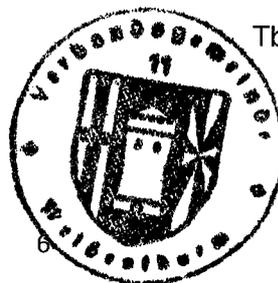


Stadt Mülheim-Kärlich

Uli Klöckner
Stadtbürgermeister

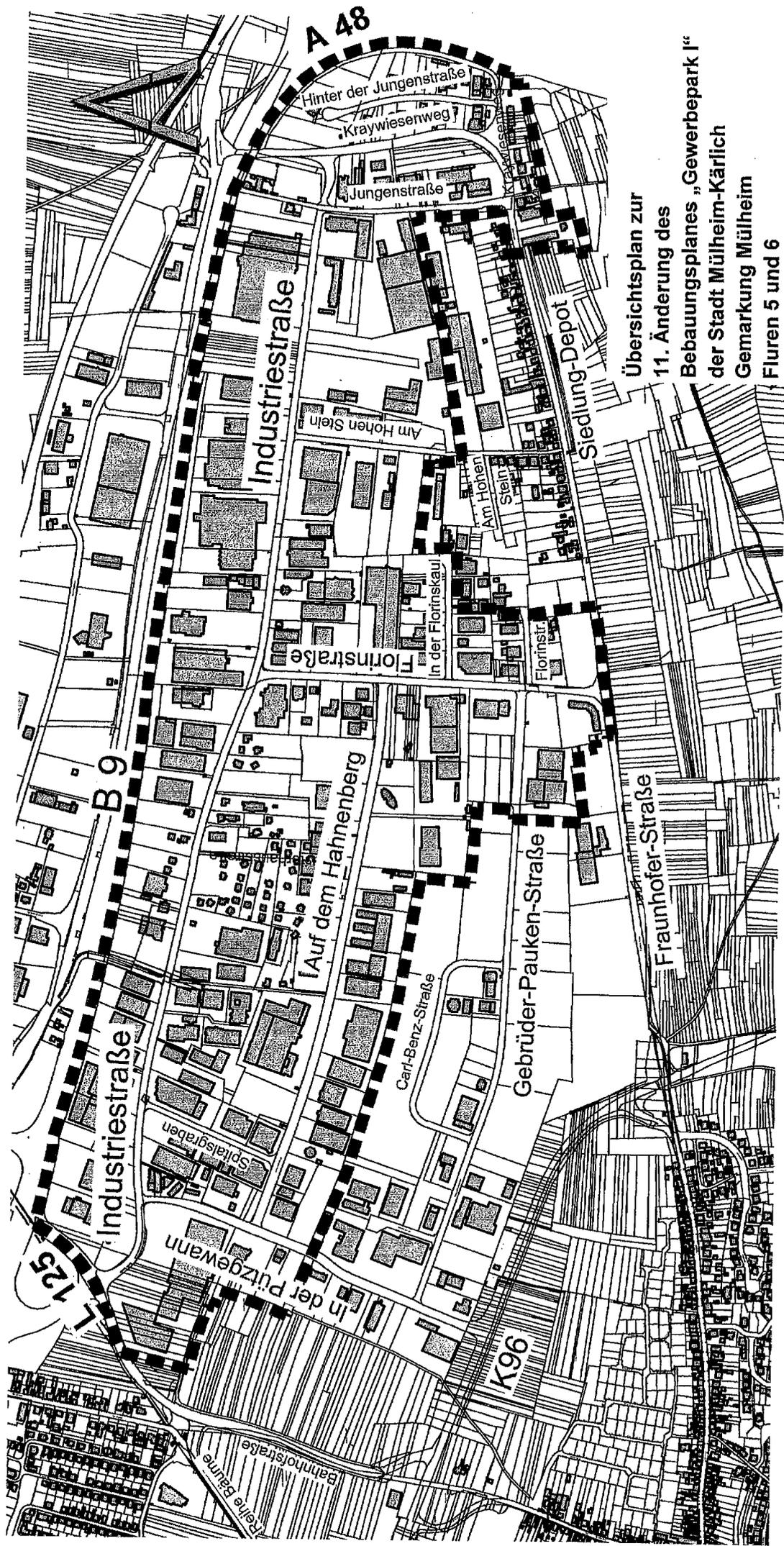
Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 28.07.2015 im Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 31/2015).



Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Kathrin Schmidt



Übersichtsplan zur
11. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbepark I“
der Stadt Mülheim-Kärlich
Gemarkung Mülheim
Fluren 5 und 6